

ANDRIK ABRAMENKO

ANNALIS INCOLA: EIN «GHOST WORD» IN EINER INSCRIFT AUS
BUTHROTUM

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 104 (1994) 83–86

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ANNALIS INCOLA: EIN «GHOST WORD» IN EINER INSCRIFT AUS BUTHROTUM*

Die epigraphische Überlieferung aus Buthrotum (Epirus) wurde in der Mitte des Jahrhunderts um zahlreiche Neufunde bereichert, worunter sich auch die Inschrift des Q. Trebonius, eines Dekurionen der Stadt, befindet¹. Das Verständnis dieser Inschrift wird allerdings dadurch erschwert, daß der Text rechts unvollständig ist: Die erste Zeile bricht nach dem gentile des Q. Trebonius ab, die folgenden etwas früher, so daß dort noch einige Buchstaben mehr fehlen als in Zeile 1. Die Vorschläge zur Ergänzung dieser Verluste erscheinen allerdings bislang nicht befriedigend. Der Einfachheit halber seien sie neben dem überlieferten Text den weiteren Überlegungen vorangestellt²:

Q · TREBONIVS · [...]	Q. Trebonius [...]
DEC · BVTHROT·M[...]	dec(urio) Buthrot(i) m[unicipii ...]
ANNALINCOLF[...]	annal(is) incol(a) fa[...]
IVNIA·A·L·AMM[...]	Iunia A(uli) l(iberta) Amm[ia ...]
5 [.]ESVO·FECE[...]	5 [d]e suo fece[runt]

Ins Auge fällt bei dieser Lesung die Ergänzung *annal(is) incol(a)*, da sie einen ausgesprochen ungewöhnlichen Terminus ergibt: Nach Auskunft Ugolinis und der *Année Epigraphique* finden sich hierfür keine weiteren Belege³. Dieser Titel stellt aber nicht nur ein Hapaxlegomenon dar, er ist auch inhaltlich nicht recht zu verstehen: Es bleibt unklar, wieso Q. Trebonius als lebenslanges Mitglied des höchsten städtischen Organs ausgerechnet seine zudem noch zeitlich befristete Stellung als *incola*, also als Einwohner minderen Rechtes, betont haben sollte⁴.

Aber auch in Fragen der Titulatur weicht diese Lesung auffällig vom sonstigen Sprachgebrauch lateinischer Inschriften ab: Dies betrifft zuerst die von Ugolini noch mit

* Herrn Prof. Dr. W. Eck, Köln, möchte ich an dieser Stelle für zahlreiche Korrekturen an der ersten Fassung des Manuskriptes, die mich vor manchem Fehler bewahrten, herzlich danken, ebenso Herrn Dr. H. Tauber, Wien, für die freundliche Hilfe in bibliographischen Fragen, insbesondere für die Zusendung schwer zugänglicher Literatur zu Buthrotum.

¹ Zuerst veröffentlicht von L. M. Ugolini, *Albania Antica* Bd. 3: *L'Acropoli di Butrinto*, Rom 1942, 213f (mit Photographie) = *AE* 1949, 266.

² Diese Ergänzungen, auf die noch L. Morricone, *Iscrizioni del teatro di Butrinto*, PP 41, 1986, 389 und bes. G. Pollo, *Die Anfänge der römischen Kolonie in Buthroton*, Tirana 1988, 163 Anm. 24 (in deutscher Zusammenfassung S. 178) zurückgreifen, gehen auf Ugolini (Anm. 1) 214 zurück.

³ Ugolini (Anm. 1) 214: «è un'espressione del tutto nuova»; *AE* 1949, 266: «*annal(is) incol(a)*, *expression nouvelle*».

⁴ Hierfür bietet auch Ugolini (Anm. 1) 214 keine rechte Erklärung: «*La formula annal. incol. si riferisce evidentemente a qualche aspetto dell'incolatus.*»

großer Skepsis vorgeschlagene, in der neueren Literatur aber mit Zustimmung aufgegriffene Ergänzung Buthrot(i) m[unicipii] in Zeile 2⁵: In der Titulatur römischer Städte wurde der Bestandteil *colonia*, *municipium* oder *civitas* aber in aller Regel dem Eigennamen vorangestellt. Die umgekehrte Titulatur «dec(urio) Buthrot(i) m[unicipii]» wäre außergewöhnlich. Nicht anders verhält es sich mit der Reihenfolge *annal(is) incol(a)*. Nähere adjektivische Bestimmungen darüber, wann oder wie lange eine in der Inschrift genannte Person einen gewissen Status innehatte, werden diesem in aller Regel nachgestellt. So reden die epigraphischen Zeugnisse üblicherweise etwa von *flamines perpetui*, nicht von *perpetui flamines*, von *Augustales primi*, nicht von *primi Augustales* oder von *sacerdotes annui*, nicht von *annui sacerdotes*. Die Angabe *annalis incola* (statt des eigentlich zu erwartenden *incola annalis*) wäre also auch in dieser Hinsicht ungewöhnlich.

Gerade die Stellung von *annal(is)* gibt aber einen Hinweis darauf, wie der Text in Wirklichkeit zu ergänzen sein könnte: Es ist keineswegs auszuschließen, daß sich dieser Terminus gar nicht auf INCOL, sondern, wie in den oben genannten Beispielen, auf eine vorangegangene Ehrenstellung bezog, die in der Lücke am Ende von Zeile 2 zu suchen ist. Tatsächlich existieren Inschriften munizipaler Würdenträger, in denen auf die Annuität eines städtischen honos oder Priesteramtes ausdrücklich hingewiesen wird, etwa im Falle eines *III vir primus annualis* aus Apulum (CIL III 1083), eines *III vir an(nualis)* aus Drobeta (CIL III 1559 = 8009) oder eines *decurio et magistratus annualis* aus Gor (CIL VIII 12421). Eine entsprechende Ergänzung von AE 1949, 266, etwa zu [II vir] | *annal(is)*⁶, weicht demgegenüber zwar geringfügig ab, da die Annuität nicht mit *annualis*, sondern mit *annalis* bezeichnet wird. Dies ist aber keine spezifische Schwierigkeit der hier vorgeschlagenen Lesung: Auch der alten Ergänzung zufolge wäre die Annuität, dort eben des Incolates, mit *annalis* bezeichnet worden. Tatsächlich erscheint diese terminologische Variante auch nicht sehr problematisch, da bei der Bezeichnung der Annuität munizipaler Ämter offenkundig keine strikt einheitliche Sprachregelung herrschte: So findet sich, sofern das Adjektiv nicht von vorneherein nur mehrdeutig AN oder ANN abgekürzt ist⁷, statt *annualis* etwa auch *annuus*⁸. Vor diesem Hintergrund erscheint die geringfügige Abweichung *annalis* statt *annualis* also nicht besonders bemerkenswert.

Bezieht man *annal(is)* zu Beginn der Zeile 3 aber auf einen am Ende der Zeile 2 zu ergänzenden honos, so wird auch das anschließende INCOLF verständlich: Wie aus der Schreibung [D]ESVO in Zeile 5 ersichtlich⁹, wurde die Worttrennung in AE 1949, 266 nicht immer sorgfältig ausgeführt. Gerade in Zeile 3 fehlte es aber besonders an Platz, wie schon

⁵ Ugolini (Anm. 1) 214, der aber darauf verweist, daß «Butrinto è sempre chiamata Colonia» (nicht *municipium*) u. Pollo (Anm. 2) 163 Anm. 24 (vgl. die deutsche Zusammenfassung 178).

⁶ Zu II viri als Höchstmagistraten von Buthrotum s. AE 1950,169 u. 170.

⁷ S. etwa den flamen *ann(uus?)* in CIL XIII 8772, vgl. CIL III 1559 = 8009.

⁸ Z. B. *flamonium annuum* in CIL VIII 1888 u. *sacerdos annua* in CIL II 3279.

⁹ S. die Photographie bei Ugolini (Anm. 1) 213 u. die Umschrift 214.

der fehlende Freiraum zwischen ANNAL und INCOL bzw. zwischen INCOL und F und die Position des Worttrenners direkt über der Haste des L zeigen¹⁰. Aus dem fehlenden Zwischenraum zwischen IN und COL ist also nicht zwangsläufig zu schließen, daß INCOL ein einziges Wort darstellt: Es kann sich hier, wie bei [D]ESVO um eine unsaubere Trennung zweier Wörter, IN und COL(onia), handeln¹¹, wie sie im übrigen auch aus anderen Inschriften bekannt ist¹².

Demzufolge wäre Zeile 2f also etwa [II vir] | annal(is) in col(onia) zu lesen. Mit *in colonia* könnte der cursus honorum des Q. Trebonius abgeschlossen sein, wie andere Beispiele zeigen¹³. Möglicherweise wurde er aber mit dem folgenden Wort, von dem nur noch der Anfangsbuchstabe F sicher zu erkennen ist, fortgeführt. Zu denken wäre etwa an die häufige Formel *aliquo honore in colonia functus*, hier etwa [II viratu] annal(i) in col(onia) f(unctus). Daß nach F noch eine nach rechts geneigte Haste sichtbar ist, die nur von einem A oder einem M stammen kann, stünde dem nicht entgegen. Es sind nicht wenige Beispiele dafür bekannt, daß *functus* mit einem einzelnen F abgekürzt wurde¹⁴. Das folgende A oder M könnte also bereits zu einem neuen Wort gehören. Gegen eine solche Ergänzung spricht aber die vermutlich recht frühe Entstehungszeit von AE 1949, 266: Ugolini datiert diese Inschrift anhand der Form der Buchstaben in das 1. Jahrhundert n. Chr., Pollo sogar noch in die republikanische Epoche¹⁵. Zu dieser Zeit war die im 2. Jahrhundert n. Chr. so häufig anzutreffende Formel *aliquo honore in colonia functus* o. ä. noch nicht geläufig, auch wenn sich vereinzelt frühe Vorläufer nachweisen lassen¹⁶.

Eine höhere Wahrscheinlichkeit dürfte es deswegen für sich haben, die nach rechts geneigte Haste als A und als zweiten Buchstaben des mit F beginnenden Wortes zu deuten, was sich unschwer zu fa[ctus] ergänzen ließe. Dieses Partizip erscheint zwar erheblich seltener als *functus* in den cursus munizipaler Beamter, üblicherweise nur bei besonders ehrenvollen Umständen der Ernennung, etwa bei kostenloser oder wiederholter Übertragung des Amtes¹⁷. Derartiges könnte hier aber in der verlorenen Fortsetzung von Zeile 3 durchaus beschrieben worden sein, etwa [II vir] | annal(is) in col(onia) fa[ctus gratis/iterum o. ä.]. Ein derartiger Gebrauch von *factus* im Zusammenhang mit der Bekleidung munizipaler honores ist im Gegensatz zu *functus* auch schon sehr früh nachzuweisen. So redet etwa bereits die *lex*

¹⁰ S. die Photographie bei Ugolini (Anm. 1) 213.

¹¹ Der Kniff mit dem Worttrenner über der Haste ließ sich bei den Buchstaben N und C natürlich nicht wiederholen.

¹² S. etwa CIL II 1676 *du(u)mvir incolonia*; CIL V 2501 *incoloniam deductus* (beide Inschriften zur Zeit der Abschrift für das CIL noch im Original erhalten).

¹³ S. etwa CIL II 1676; CIL V 4466.

¹⁴ S. etwa CIL II 4244; CIL V 2043; CIL X 21; CIL XIV 435 u. 2637.

¹⁵ Ugolini (Anm. 1) 214, Pollo (Anm. 2) 163 Anm. 24 u. im deutschen Resümee 178.

¹⁶ S. z. B. CIL I² 2511 = ILLRP 589, die *fasti* aus Trebula Suffenas CIL VI 29681 Z. 3 u. ähnlich Cic. *de or.* I 45, 199.

¹⁷ S. etwa CIL VIII 24640; CIL IX 2350; CIL XIV 375 u. 409.

coloniae Genetivae davon, *quicumque II vir post colon(iam) deductam factus creatusve erit*¹⁸. Etwas später, wohl im letzten Viertel des 1. Jahrhunderts v. Chr. erscheint *factus* in entsprechender Verwendung etwa auch auf der bekannten Grabinschrift des C. Cartilius Poplicola aus Ostia: *isque octiens duomvir ter cens(or) colonorum iudicio apens praesensque factus est*¹⁹. Und spätestens bis zur Zeit des Claudius hat sich diese Terminologie auch bei der knapp unterhalb des Dekurionenstandes befindlichen Schicht der Seviri und Augustalen durchgesetzt, wie bei Petronius' Romanfigur Trimalchio, der stolz erklärt: *sevir gratis factus sum*²⁰.

Über die weitere Ergänzung des Textes läßt sich mit einiger Sicherheit nur sagen, daß das M am Ende der Zeile 3, wie gesagt, schwerlich zu m[unicipii] zu ergänzen ist. Es wäre stattdessen insbesondere an die in munizipalen cursus honorum nicht selten genannte Funktion eines munerarius zu denken. Ob und wie dies abgekürzt gewesen sein könnte, läßt sich freilich nicht mehr feststellen, da sich der Umfang des rechts fehlenden Textes nicht mehr genau ermitteln läßt. Einen Anhaltspunkt bietet lediglich die Tatsache, daß von der Nomenklatur des Q. Trebonius vermutlich Filiation, Tribus und wohl auch das cognomen zu ergänzen sind. Der Umfang einer solchen Lücke könnte in Zeile 2 aber bereits durch die Angabe munerarius, gegebenenfalls munerar(ius) oder muner(arius) abgekürzt²¹, und den Titel, auf den sich *annal(is)* bezieht, ausgefüllt sein. In Zeile 4 schließlich ergänzte bereits Ugolini das cognomen der Iunia zu Amm[ia] und vermutete, sie sei die Frau des Q. Trebonius gewesen²². Die Lücke am Ende der Zeile 4 legt nahe, daß dies dort mit *uxor* sogar ausgeschrieben war. Es ist jedoch auch eine andere Verwandtschaftsangabe wie *mater* denkbar. Bei aller Unsicherheit läßt sich also ein Text herstellen, der auf das merkwürdige Hapaxlegomenon des *annalis incola* problemlos verzichten kann. Im Zusammenhang hat eine solche Lesung etwa folgendermaßen zu lauten:

Q. Trebonius [Q(?)f tribus, cognomen]
 dec(urio) Buthrot(i), m[unerarius, II vir]
 annal(is) in col(onia) fa[ctus gratis/iterum et]
 Iunia A(uli) l(iberta) Amm[ia uxor/mater eius]
 5 [d]e suo fece[runt ...]

Eppstein

Andrik Abramenko

¹⁸ CIL II 5439 = ILS 6087 = FIRA Nr. 21 cap. XCIII.

¹⁹ Zum revidierten Text s. S. Panciera, *Il sepolcro ostiense di C. Cartilius Poplicola ed una scheda di Gaetano Marini*, Arch Class 18, 1966, 55–63; zur Datierung 55 (neben paläographischen Kriterien maßgeblich die Orthographie, etwa *libereis*, *preimario viro*, *meriteis*); zu möglichen Vorbildern in der Titulatur stadtrömischer Magistrate s. 62 Anm. 28 (zu CIL XI 1829 = ILS 57 mit der Ergänzung *ap[sens f]actus est*).

²⁰ Petron. 57, 6; ähnlich, aber nicht datierbar, etwa CIL IX 3959; CIL XI 1344.

²¹ Munerar(ius) etwa in CIL V 4399, CIL XII 2940; muner(arius) in CIL VIII 16557, 16559.

²² Ugolini (Anm. 1) 214.